

# **Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten an die Bundesnetzagentur**

## **Gleichbehandlungsbericht 2025**

vorgelegt durch

Ralf Kuhn  
Gleichbehandlungsbeauftragter

für

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG  
(TWL AG)

und

TWL Netze GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	3
<b>B.</b>	<b>Der Gleichbehandlungsbeauftragte</b> .....	4
	I. Kontaktdaten.....	4
	II. Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit.....	4
	III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen.....	4
	IV. Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	4
<b>C.</b>	<b>Gleichbehandlungsprogramm</b> .....	5
<b>D.</b>	<b>Der Netzbetrieb</b> .....	5
	I. Rechtliche Entflechtung und Personalausstattung der Netzgesellschaft.....	5
	II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum.....	5
	III. Personelle Veränderungen.....	6
	IV. Informatorische Entflechtung.....	6
	V. Technisches Sicherheitsmanagement und Zertifizierung.....	6
	VI. Datenschutz.....	7
<b>D.</b>	<b>Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres</b> .....	7
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes.....	7
	1. Lieferantenwechsel in 24 Stunden.....	7
	2. Kommunale Wärmeplanung – Umgang mit Daten.....	8
	3. Gleichbehandlungsmanagement beim Wasserstoffnetzbetrieb.....	8
	4. AS4-Umstellung.....	8
	5. Künstlerische Gestaltung von Trafostationen.....	8
	6. Schulung v. Mitarbeitern mit gleichbehandlungsrelevanten Aufgaben...8	
	II. Ausblick: Geplante Maßnahmen.....	9
	III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms.....	9
	IV. Beratungsfunktion, Entgegennahme von Beschwerden, Hinweise, Verstöße und Sanktionen.....	9

## **A. Vorbemerkungen**

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Strom- bzw. Gasnetz jeweils mindestens 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet, den Netzbetrieb auszugründen.

Dieser Verpflichtung ist die Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG nachgekommen und hat den Strom- und Gasnetzbetrieb ausgegründet. Die Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebes nimmt die TWL Netze GmbH wahr.

Ziel der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG und der TWL Netze GmbH ist es, entsprechend ihren Marktrollen, die Unbundling-Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes umzusetzen.

Mit der Aufstellung des Netzbereiches als große Netzgesellschaft ist die klare Trennung von Funktionen und Aufgaben im Sinne der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberprozesse vollständig gegeben.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG und die TWL Netze GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG und der TWL Netze GmbH dargestellt.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und erläutert die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes bei den folgenden Unternehmen:

Vertikal integriertes Unternehmen gem. § 3 Nr. 38 EnWG:

- Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

Verteilnetzbetreiber:

- TWL Netze GmbH

Dieser Bericht ist im Internet in nicht-personenbezogener Form veröffentlicht unter [www.twl.de](http://www.twl.de) sowie unter [www.twl-netze.de](http://www.twl-netze.de).

## **B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

### **I. Kontaktdaten**

Gleichbehandlungsbeauftragter ist

**Herr Ralf Kuhn,  
Syndikusrechtsanwalt und Leiter der Stabsabteilung Recht  
der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG.**

Geschäftsanschrift: Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG  
Bismarckstraße 63, Zimmer 405  
67059 Ludwigshafen am Rhein

E-Mail: [ralf.kuhn@twl.de](mailto:ralf.kuhn@twl.de)

Telefon: 0621/505-3421

Mobil: 0160/5326172

### **II. Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit**

Die organisatorische Zuordnung der Position des Gleichbehandlungsbeauftragten innerhalb einer Stabsabteilung gewährleistet ein unmittelbares und direktes Berichtsrecht bei den Unternehmensleitungen der TWL AG und der TWL Netze GmbH. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mit umfänglichen Einsichts- und Aufsichtsrechten ausgestattet. Gleichbehandlungsrelevante Themen, das Gleichbehandlungsmanagement und entsprechende Analysen und Maßnahmen konnten mit dem Vorstand der TWL AG und mit der Geschäftsführung der TWL Netze GmbH immer zeitnah und bedarfsgerecht behandelt werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte konnte seine Aufgaben stets weisungsfrei und unabhängig wahrnehmen; er hatte Zugang zu allen Informationen, die zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes relevant sind.

### **III. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter/innen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar und konnte so eine anforderungsorientierte und zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sicherstellen.

### **IV. Weiterbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum durch Internetveröffentlichungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), des Bundesverbandes der

Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) regelmäßig weitergebildet.

### **C. Gleichbehandlungsprogramm**

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der TWL Netze GmbH und der TWL AG im Berichtszeitraum 2025 ist das zum 01.01.2024 in Kraft getretene Gleichbehandlungsprogramm. Es wird bei Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, den Anforderungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und den Marktgegebenheiten kontinuierlich weiterentwickelt. Seitdem dem 01.01.2024 waren keine Anpassungen notwendig.

Über Geschäftsanweisungen wurde das Gleichbehandlungsprogramm gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gleichbehandlungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb verbindlich festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der TWL Netze GmbH und der TWL AG hinterlegt und kann dort jederzeit eingesehen werden.

### **D. Der Netzbetrieb**

#### **I. Rechtliche Entflechtung und Personalausstattung der Netzgesellschaft**

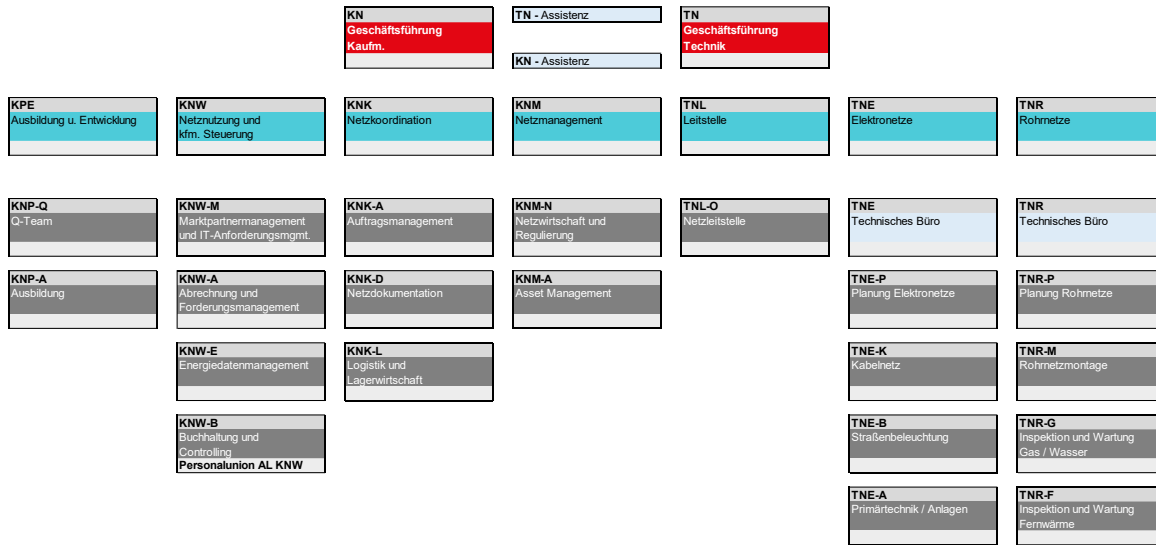
Der Verteilnetzbetreiber TWL Netze GmbH ist gemäß § 7 EnWG hinsichtlich seiner Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung organisiert.

Die TWL Netze GmbH verfügt über eine angemessene Personalausstattung i. S. von eigenen fachlich hinreichend qualifizierten Mitarbeitern.

#### **II. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum**

Die TWL Netze GmbH hat zum Stichtag 31.12.2025 246 Beschäftigte (Aktive inklusive Teilzeitkräfte, befristete Arbeitsverhältnisse und Auszubildende).

Die seit dem 01.01.2025 unveränderte Aufbauorganisation der TWL Netze GmbH ist aus dem nachstehenden Organigramm ersichtlich:



### III. Personelle Veränderungen

Beim Leitungspersonal der TWL Netze GmbH gab es im Kalenderjahr 2025 folgende Veränderungen:

Zum Ablauf des 09.12.2025 wurde die bisherige Geschäftsführerin für das kaufmännische Ressort der TWL Netze GmbH abberufen. Seit dem 10.12.2025 wird die TWL Netze GmbH durch einen Geschäftsführer allein geführt. Er leitet das kaufmännische und das technische Ressort der Gesellschaft. Ein zweiter Geschäftsführer soll im Lauf des Jahres 2026 als kaufmännischer Geschäftsführer bestellt werden.

### IV. Informatrische Entflechtung

Die Trennung des mit assoziierten Wettbewerbsbereichen gemeinschaftlich genutzten Abrechnungssystems SAP ist seit 2013 vollzogen. Analog dem Abrechnungssystem ist die IT-Struktur auch für alle anderen Geschäftsprozesse des Netzbetriebes entflochten. Sofern Software mit diskriminierungssensiblen Daten nicht ausschließlich im Netzbetrieb verfügbar und durch dort tätige Mitarbeiter genutzt wird, erfolgt eine strikte Mandantentrennung über ein entsprechendes Berechtigungs- und Rollenkonzept. So wird die informatrische Entflechtung sichergestellt und im Berichtszeitraum gewährleistet.

Regelmäßige Awareness-Schulungen sorgen kontinuierlich für eine angemessene Sensibilität der Mitarbeiter zu sicherheitsrelevanten Themen und Gefahren.

### V. Technisches Sicherheitsmanagement und Zertifizierung

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Die Erfahrungen der TSM-

Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Für die TWL AG und für die TWL Netze GmbH hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen und Zertifizierungen ausdrückt. Zuletzt wurde die TSM-Rezertifizierung der TWL Netze GmbH im November 2024 erfolgreich abgeschlossen.

## VI. Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig zugleich auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Wesentliche Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum waren die datenschutzrechtliche Begleitung von Projekten und Prozessen im Zusammenhang mit Digitalisierungsvorhaben und Beratungsleistungen zum datenschutzkonformen Einsatz neuer IT-Anwendungen.

Zu den operativen Aufgaben des Bereiches Datenschutz gehört auch die Anpassung bestehender Prozesse an die Vorgaben von Aufsichtsbehörden, der Rechtsprechung sowie der Datenschutzkonferenz der Länder und des Europäischen Datenschutzausschusses.

Der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten ist im Netzbereich, neben den Anforderungen der EU-DSGVO, geprägt von den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes sowie den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Aufgrund dieser Anforderungen unterliegen die Verarbeitung und speziell die Weitergabe personenbezogener Daten einem Erlaubnisvorbehalt, so dass – ähnlich wie im Datenschutzrecht – eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen darf, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

## **E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres**

### **I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes**

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wurden Prozessanalysen durchgeführt und Prozessabläufe im Hinblick auf Diskriminierungsfreiheit überprüft. Die Prozessanalysen ergaben, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und gegen die Gleichbehandlungsvorgaben des EnWG festgestellt wurden.

#### **1. Lieferantenwechsel in 24 Stunden**

TWL Netze GmbH und Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einführung des Lieferantenwechsels in 24 Stunden fristgerecht umgesetzt. Die Prozesse laufen marktkonform und diskriminierungsfrei gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Hierzu zählen insbesondere die vollständige Integration der neuen GPKE- und WiM-Versionen, die Ausprägung der API-Schnittstellen für die MaLo-Identifikation, die Sicherstellung der 24-

Stunden-Bearbeitungsfähigkeit an allen Werktagen sowie die Anpassung interner Datenqualitätsmechanismen.

Damit sind die Voraussetzungen für eine effiziente, automatisierte und rechtskonforme Abwicklung aller Lieferantenwechsellvorgänge im Sinne des EnWG und der dazu ergangenen Festlegungen geschaffen.

## 2. Kommunale Wärmeplanung - Umgang mit Daten

Die Kommunale Wärmeplanung wurde unter Beachtung der BDEW-Anwendungshilfe "Entflechtungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes" rechtskonform umgesetzt.

Es wurde sichergestellt, dass die Datenbereitstellung den datenschutzrechtlichen und datensicherheitsrechtlichen Vorgaben entspricht. Die für die Bestandsanalyse erforderlichen Daten wurden fristgerecht zur Verfügung gestellt. Zur Wahrung des Datenschutzes wurden bereitgestellte Verbrauchsdaten in aggregierter und anonymisierter Form erstellt, so dass keine Rückschlüsse auf einzelnen Letztverbraucher gezogen werden können.

## 3. Gleichbehandlungsmanagement beim Wasserstoffnetzbetrieb

Eine Betrachtung dieses Themas unter dem Aspekt der Gleichbehandlung war bisher nicht erforderlich, weil im Netzgebiet der TWL Netze GmbH ein Wasserstoffnetz weder existiert noch konkret geplant ist.

## 4. AS4-Umstellung

Die AS4-Umstellung beschreibt die Ablösung der alten Marktkommunikationswege durch das sichere, standardisierte AS4-Protokoll. AS4 bietet neben der End-to-End-Verschlüsselung unter anderem einen höheren Standard an Interoperabilität und Zuverlässigkeit. Es steigert die Datensicherheit und den Standardisierungsgrad von Kommunikationsprozessen.

Die AS4-Umstellung ist fristgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in den Umstellungsprozess eingebunden. Nach der erfolgten Umstellung ist der diskriminierungsfreie Netzbetrieb auch weiterhin sichergestellt.

## 5. Künstlerische Gestaltung von Trafostationen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Jahr 2025 bei geplanten künstlerischen Gestaltungen von Trafostationen der TWL Netze GmbH eingebunden. Es wurde sichergestellt, dass die Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden zu § 7a Abs. 6 EnWG eingehalten wurden, insbesondere dass durch die Gestaltung von Netzanlagen keinerlei Verwechslungsgefahr geschaffen wurde und dass Netzanlagen nicht als Werbeflächen für vertriebliche Aktivitäten der TWL AG genutzt werden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat deshalb vorgegeben, dass künstlerische Motive entweder erkennbar dem Netzbetrieb zuordenbar sein müssen oder zumindest so zu wählen und zu gestalten sind, dass sie in keinem Bezug auf vertriebliche Tätigkeiten der TWL AG stehen und auch nicht so verstanden werden können.

## 6. Schulung von Mitarbeitern mit gleichbehandlungsrelevanten Aufgaben

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtsjahr sowohl in Präsenzveranstaltungen als auch in Form von Videokonferenzen Schulungen für Mitarbeiter, die mit gleichbehandlungsrelevanten Aufgaben befasst sind, durchgeführt.

## II. Ausblick: Geplante Maßnahmen

Im kommenden Berichtszeitraum wird der Gleichbehandlungsbeauftragte die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbestimmungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Stromnetzbetriebs beratend unterstützen.

Schwerpunkte des Jahres 2026 werden wiederum die Prüfungen von Geschäftsprozessen der TWL AG und der TWL Netze GmbH sein

Darüber hinaus stehen die TWL AG und die TWL Netze GmbH weiterhin vor der Umsetzung unterschiedlicher IT-technischer Projekte, die von der Ablösung der SAP-Altsysteme bis hin zur weiteren Harmonisierung netzbezogener IT-Applikationen reichen, deren Umsetzung 2026 und den Folgejahren ansteht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird auch hierbei im Hinblick auf unbundling-relevante Fragestellungen den Projektverantwortlichen beratend zur Seite stehen.

## III. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das Gleichbehandlungsprogramm der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG und der TWL Netze GmbH wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt und seither nicht geändert.

Es wird im Hinblick auf Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, den Anforderungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und den Marktgegebenheiten bei Bedarf kontinuierlich weiterentwickelt.


## IV. Beratungsfunktion, Entgegennahme von Beschwerden, Hinweise, Verstöße und Sanktionen

Bei Bedarf unterstützte der Gleichbehandlungsbeauftragte die Abteilungen und Mitarbeiter bei der entflechtungskonformen Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Ausgestaltung von Prozessen.

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen das Gleichbehandlungsprogramm stellt eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und kann übliche arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Gleichzeitig darf ein durch das Gleichbehandlungsprogramm gefordertes und gerechtfertigtes Verhalten nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen oder sich für Mitarbeiter negativ auswirken. Dies gilt insbesondere für Hinweise zu Verstößen.

Im Berichtszeitraum sind bei dem Gleichbehandlungsbeauftragten weder Beschwerden Dritter eingegangen noch wurden Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt. Es mussten daher weder Sanktionen ausgesprochen noch anlassbezogene Unterweisungen durchgeführt werden.

Ludwigshafen am Rhein, 31.03.2026

  
.....  
(Ralf Kuhn, Gleichbehandlungsbeauftragter)